

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Wintgensstraße (Kolumbarium Duisburg)

der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg

vom 12. 03.2015

Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wintgensstraße (Kolumbarium Duisburg) sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist,
 1. wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
 2. wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat oder
 3. wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Nicht bezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Grabstätten, Einzelfach (Ruhezeit 12 Jahre)

a)	obere Reihe (Reihe 5)	Euro	1.168,00
b)	untere Reihe (Reihe 1)	Euro	1.219,00
c)	mittlere Reihen (Reihe 2-4)	Euro	1.253,00

- (2) Grabstätten, Doppelfach (Ruhezeit 12 Jahre)

a)	obere Reihe (Reihe 5)	Euro	1.748,00
b)	untere Reihe (Reihe 1)	Euro	1.807,00
c)	mittlere Reihen (Reihe 2-4)	Euro	1.841,00

- (3) Verlängerungsgebühr je Jahr
1/12 der jeweils gültigen Nutzungsgebühr

- (4) Bei einer Zubelegung im Doppelfach ist die Nutzungszeit auf die Ruhefrist der Zubelegung zu verlängern.

- (5) Die Gebühren sind Nettobeträge. Sie verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § der 24 Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 8. September 2011

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 25 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12. 03. 2015 in Kraft.

Das Presbyterium der EV. Kirchengemeinde Alt Duisburg

Duisburg, den 12. 03. 2015

Siegel der
Kirchenemeinde Alt Duisburg

gez. Hofmann
(Vors. d. Presbyteriums)

C.Schmidt-Holzschneider
(Mitgl. d. Presbyteriums)

**Genehmigt
bis zum 15. April 2018**

Düsseldorf, den 16. April 2015

Nr. 1264416

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Unterschrift: Böhm

Genehmigt:
Az: 48.03.10.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 21.05. 2015
Im Auftrag gez. Unterschrift

(Siegel)